



**Gemeinde Höchenschwand  
Landkreis Waldshut**

**Satzung zur Änderung der  
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung  
vom 27.09.2021**

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höchenschwand am 27.09.2021 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung vom 10.04.2017 beschlossen:

**§ 1**

§ 4 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

**§ 4**

***Wirtschaftsführung***

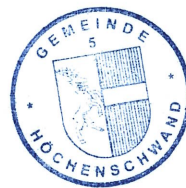
- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Der Eigenbetrieb wird ohne Stammkapital betrieben.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Höchenschwand, den 27. September 2021

  
Sebastian Stiegeler  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**Gemeinde Höchenschwand  
Landkreis Waldshut**

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Höchenschwand**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Höchenschwand am 10.04.2017 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Höchenschwand wird unter der Bezeichnung Abwasserbeseitigung Höchenschwand als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

**§ 2**

**Zuständigkeiten**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

**§ 3**

**Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird keine Betriebsleitung bestellt  
Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen.
- (2) Dem Bürgermeister obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

**§ 4**

**Stammkapital**

Der Eigenbetrieb wird ohne Stammkapital betrieben.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Höchenschwand, den 10.04.2017



Stefan Dorfmeister  
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.